

Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus

Gerbi 30, 8752 Näfels  
Telefon/Fax: 055 612 53 71  
Email: info@spglarus.ch  
Internet: www.spglarus.ch  
PC 87-1562-0

Näfels, 22. August 2003

Regierungskanzlei des Kantons Glarus  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Vernehmlassung zum "Projekt Verwaltungsorganisation 200X"**

Sehr geehrter Herr Landammann,  
sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zum "Projekt Verwaltungsorganisation 200X" zukommen zu lassen. Nach einleitenden allgemeinen Bemerkungen möchten wir auf einzelne Artikel der Vorlage näher eingehen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Reorganisation der Verwaltungsorganisation ist unserer Meinung nach dringend notwendig und sehr zu begrüßen. Die unterbreitete Vorlage scheint uns allerdings zu wenig klar zu sein. Dies in folgenden Bereichen:

#### **1. Konzentration der Regierungstätigkeit auf die strategischen Aufgaben**

Man kann die Absicht die Regierungstätigkeit auf die strategischen Aufgaben zu konzentrieren aus dem Gesetzesentwurf herauslesen. Aber gerade so gut kann man auch das Gegenteil tun. Es kommt zu wenig klar zum Ausdruck, dass die Trennung von strategischer und operativer Führung durchgesetzt werden soll.

#### **2. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)**

Der Gesetzesentwurf ist auch kein klares Bekenntnis zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung und er lässt dem Regierungsrat zuviel Spielraum die Verwaltung nach seinem Gutdünken zu gestalten. Hier müssten noch klarere und eindeutiger Formulierungen der Zuständigkeiten und deren Kontrollinstanzen bis auf die Stufe der Verwaltung getroffen werden. Die diesbezügliche Begrifflichkeit im Gesetzesentwurf müsste geklärt und aufeinander abgestimmt werden.

Der Regierungsrat müsste alle Bereiche der Verwaltung, inklusive der ausgelagerten Bereiche, nach den Massgaben der WOV organisieren und in die Jahres- und Legislaturplanung mit einbeziehen.

Die Departemente sollten interne Inspektorate/Controlling- und Revisionsinstanzen benennen, welche die Verwaltungstätigkeit zu Handen der Departemente und der Staatskanzlei nach folgenden Grundsätzen prüfen: Ordnungsmässigkeit, Wirksamkeit, Leistung und Mitteleinsatz. Diese Instanzen dürften nicht im Prüfungsbereich mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Ihre Berichte müssten neben den Departementen ebenfalls der Finanzkontrolle für ihre Revisionstätigkeit zugänglich sein.

### 3. Rolle des Landrates

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sollte auf allen Stufen, insbesondere auch auf Stufe Landrat, konsequent eingeführt werden. Dem Landrat kommt die Rolle der obersten Überwachung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu.

Bei konsequenter Umsetzung der WOV genehmigt der Landrat kein ordentliches Budget mehr, sondern berät und nimmt die von der Regierung im Rahmen eines Jahresprogrammes zusammen mit einem Bereichsbudget beantragte Jahresplanung ab. Jahresprogramm und Bereichsbudget sind Bestandteile des Legislaturprogrammes, welches seinerseits ebenfalls Finanzmittel nennt. Das Legislaturprogramm ist ebenfalls durch den Landrat abzunehmen. Die Finanzen werden somit zu einem von mehreren Faktoren.

Über die Tätigkeiten sind dann auch mit Unterstützung eines verwaltungsinternen Controllingsystems nach Vorgaben des Landrates zu berichten.

In dieser Überwachungsrolle kommt es landrätlichen Kommissionen zu, die Überprüfung der Berichterstattung vorzunehmen und entsprechende Anträge zu Handen des Landrates zu verfassen. Eine grosse Herausforderung für den Landrat ist es die Vorgaben des Controllingsystems zu bestimmen und die Überwachung seriös mit dem notwendigen zeitlichen Aufwand jährlich durchzuführen.

### Konkrete Änderungsvorschläge:

(Änderungen gegenüber dem Entwurf sind unterstrichen.)

## Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3

#### Legislaturprogramm, Jahresprogramm und Controlling

<sup>1</sup> Der Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei führen eine aufeinander abgestimmte Planung ihrer Tätigkeiten.

Die Planung dient:

- a) der strategischen Zielfestlegung und Steuerung auf Regierungs- und Departementsstufe
- b) der operativen Zielfestlegung und Steuerung auf Departements- und Betriebsstufe.

<sup>2</sup> Die Planung nennt die Ziele, Leistungsmenge und –qualität, Prioritätensetzung sowie die damit verbundenen Kosten.

<sup>3</sup> Die Planung erfolgt jährlich und für die Dauer der Legislatur und ist durch den Regierungsrat mit der Finanzplanung gemäss dem Finanzhaushaltgesetz abzustimmen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat überprüft die Ziele, Leistungsmenge und -qualität, Prioritätensetzung sowie die damit verbundenen Kosten jährlich und für die Legislatur im Rahmen des Controllingverfahrens.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat informiert den Landrat und über die Planung und das Controlling zusammen mit der Finanzplanung jährlich und nach Ende der Legislatur.

*Begründung:*

*In den Bestimmungen zum Legislaturprogramm fehlen unserer Meinung nach das Jahresprogramm (analog dem jetzigen Budget) und das jährliche und nach Legislatur zu erfolgende Reporting/Controlling. Dies sind entscheidende Instrumente für den Landrat und die Landsgemeinde um die Aufgabenerfüllung von Regierung und Verwaltung zu überprüfen und deshalb zwingend notwendig.*

## **II. Organisation des Regierungsrates**

### **Art. 5**

#### *Aufgabenerfüllung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat räumt bei der Erfüllung der ihm durch die Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben der Planung und Koordination des staatlichen Handelns einen hohen Stellenwert ein.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Angelegenheiten, deren Erledigung er den Departementen überträgt.

*Begründung:*

*Mit diesem Vorschlag soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Departemente einzeln geführt werden und den Departementsvorstehern auch entsprechende Kompetenzen und Pflichten zu geben sind.*

### **neuer Artikel**

#### Vorbehandlung von Geschäften

Die Vorbehandlung der Geschäfte steht in der Regel den Departementsvorständen zu. Der Regierungsrat ist jedoch ausnahmsweise befugt, hierfür besondere Kommissionen aus seiner Mitte zu bestellen, in welche auch Personen, die der Behörde nicht angehören, gewählt werden können. In solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlussfassung denjenigen Departementen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

*Begründung:*

*Damit würde eine heute schon bewährte Praxis (z.B. Task force Kantonsfinanzen) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.*

### **neuer Artikel**

#### Beizug Sachverständiger

Der Regierungsrat kann bei der Behandlung von Gegenständen, für welche besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, Sachverständige zu seinen Sitzungen berufen.

**Art. 9***Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Absatz 2, 3 und 4 unverändert

*Begründung:*

*Die Regierungsgeschäfte sind durch die neue Organisation in der Regel grundsätzliche Weichenstellungen, deshalb scheint es uns angebracht zu sein, hier die Latte hoch anzusetzen.*

**III. Organisatation der Verwaltung****Art. 17***Departemente*

Absatz 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Jedem Departement steht ein Regierungsmitglied vor. Der Regierungsrat verteilt die Departemente auf seine Mitglieder und bezeichnet die Stellvertretung. Die Mitglieder des Regierungsrates leiten und überwachen als Departementsvorstände die gesamte in ihren Geschäftskreis fallende Verwaltung. Zu diesem Zweck stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrates, der Departemente und der ihnen unterstellten Behörden offen.

*Begründung:*

*siehe Artikel 5*

<sup>4</sup> Jedes Departement verfügt über ein Departementssekretariat als Stabsdienst. Diesem können auch Fachaufgaben sowie Controlling-/Inspektionsaufgaben übertragen werden.

**neuer Artikel****Controllingstellen/Inspektorate**

<sup>1</sup> Die Departemente und die Staatskanzlei setzen interne Controllingstellen/Inspektorate zur Führungsunterstützung ein. Diese prüfen die Verwaltungstätigkeit nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit und der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung zuhanden des Departementsvorstehers.

<sup>2</sup> Die Controllingstellen/Inspektorate dürfen nicht in den Bereichen Vollzugsaufgaben übernehmen, in denen sie mit der Prüfung beauftragt wurden. Ihre Berichte sind der Finanzkontrolle für die eigene Revisionstätigkeit zugänglich.

*Begründung:*

*Das Controlling ist ein wesentlicher Bestandteil der WOV und sollte deshalb im Gesetz erwähnt werden.*

**Art. 19***Zentralverwaltung*

Absatz 1 unverändert

<sup>2</sup> Die Struktur des den Departementen [...] nach den Kriterien der wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung festgelegt.

*Begründung:*

*Der Begriff "kostengünstig" scheint uns zu sehr nach "möglichst billig" zu tönen. Wir schlagen deshalb vor, ihn durch "wirtschaftlich" zu ersetzen.*

**Art. 26***Steuerung von Verwaltungseinheiten durch Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Der Landrat erteilt auf Antrag des Regierungsrates den Verwaltungseinheiten zeitlich befristete Leistungsaufträge.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag regelt die erwarteten Wirkungen und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, die Berichterstattung durch den Regierungsrat und deren Überprüfung durch den Landrat im Rahmen des jährlichen Controllingverfahrens. Gestützt auf den Leistungsauftrag legt der Regierungsrat, bei ausgegliederten Verwaltungseinheiten das betreffende Leitungsorgan, die zu erbringenden Leistungen und deren Bemessung im einzelnen fest.

Absätze 3 und 4 unverändert

*Begründung:*

*Wir sind der Meinung, dass alle Bereiche der kantonalen Verwaltung nach den Vorgaben der WOV neu organisiert werden müssten. Es dürfte kaum praktikabel sein, wenn die kantonale Verwaltung nach zwei grundsätzlich verschiedenen Modellen (herkömmliches Modell vs. WOV) organisiert wird. Insbesondere die Arbeit des Landrates würde dadurch sehr erschwert. (siehe auch oben "Allgemeine Bemerkungen", Absatz 2)*

**Art. 36***Änderung bisherigen Rechts*

*a. Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen:*

**Art. 7***Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide*

Zuständige Behörden für personalrechtliche Entscheide sind:

a. gegenüber dem Entwurf unverändert

b. die Departemente, die Staatskanzlei, die Leiter/Leiterinnen von Verwaltungseinheiten sowie [...]

c. gegenüber dem Entwurf unverändert

**Art. 9**

Absatz 3 gegenüber dem Entwurf unverändert

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leiter/ Leiterinnen von Verwaltungseinheiten oder [...]

*Begründung:*

*Durch diese Korrekturen in Artikel 7 und 9 bekommen die Leiter/Leiterinnen von Verwaltungseinheiten die Kompetenzen in der Personalführung und -wahl, die sie in einer nach den Kriterien der WOV geführten Verwaltung benötigen.*

**Art. 56**

<sup>1</sup> Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Angestellten werden in einem mit den Verbänden der Angestellten ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen zudem die Delegation [...]

*Begründung:*

*Durch die Einführung der WOV dürfte das Personal tendenziell unter einen erhöhten Druck geraten. Der Gesamtarbeitsvertrag soll dies abfedern.*

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus**

Christine Bickel  
Präsidentin

Daniel Fischli  
Sekretär